

## Niederschrift

Gremium:	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr
Sitzung:	10. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr (ST/2006/010)
Sitzungsdatum:	Montag, 21.08.2006
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 21:55 Uhr

## Anwesend:

### **CDU**

Benölken, Franz  
Gerwing, Hermann Josef  
Grotenhoff, Manfred  
Haget, Bernhard  
Lefert, Heinrich  
Mensing, Peter  
Mensing, Robert  
Tübing, Ferdinand  
Vortkamp, Thomas  
Wigbels, Herbert

als Vertreter für Rudolf Enning-Harmann

### **SPD**

Dönnebrink, Andreas  
Lassak, Hans  
Schücker, Norbert

### **UWG**

Kersting, Hubert  
Terhaar, Thomas

### **WGW**

Frankemölle, Norbert

### **Bündnis 90/Die Grünen**

Terbeck, Fabian

## FDP

Klein, Wolfgang

### von der Verwaltung

Bürgermeister Felix Büter  
Hans-Georg Althoff  
Dr. Markus Bradtke  
Hermann Kühlkamp  
Theo Witte  
Walter Fleige  
Ewald Deckeling  
Reinhold Tembrink  
Hermann Lefering  
Franz-Josef Büler  
Norbert Rose  
Werner Leuker  
Martina Bauland

bis einschl. TOP 1  
ab TOP 2  
ab TOP 2  
bis einschl. TOP 1  
bis einschl. TOP 1  
bis einschl. TOP 1  
bis einschl. TOP 1  
bis einschl. TOP 1  
bis einschl. TOP 1

### Als Gäste

Dietmar Altenburg  
Marco Steinert-Liescheid

bis einschl. TOP 1  
bis einschl. TOP 1

### Tagesordnung:

#### **A. Öffentliche Sitzung**

- 1 Vorstellung des Bäderstrategiekonzeptes durch die Altenburg Unternehmensberatung GmbH
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr der Stadt Ahaus am 31. Mai 2006
- 3 Erweiterung des Eurgio Outlet Centers Ochtrup  
Beteiligung im Verfahren zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach § 32 Landesplanungsgesetz NRW
- 4 Errichtung eines Factory Outlet Centers in Gronau  
Beteiligung im Verfahren zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach § 32 Landesplanungsgesetz NRW
- 5 Neufassung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Ausschussvorsitzender Vorkamp eröffnet die gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr und des Sportausschusses der Stadt Ahaus und begrüßt die erschienenen Zuhörer, die Ausschussmitglieder, die Vertreter der Verwaltung, Herrn Altenburg und Herrn Steinert-Liescheid vom Büro Altenburg Unternehmensberatung GmbH und Herrn Grothues von der Münsterland Zeitung.

Danach wird die Tagesordnung wie folgt abgewickelt:

---

## **A. Öffentliche Sitzung**

---

### **1 Vorstellung des Bäderstrategiekonzeptes durch die Altenburg Unternehmensberatung GmbH**

---

Herr Altenburg stellt zunächst sein Unternehmen die Altenburg Unternehmensberatung GmbH vor.

Mit Unterstützung der Beamerpräsentation erläutern die Herren Altenburg und Steinert-Liescheid ausführlich das von ihnen erstellte Bäderstrategiekonzept. In dem 180-seitigen Konzept erfolgte eine Analyse der einzelnen Bäder der Stadt Ahaus, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung und mündeten in Konzepten, die in klaren Empfehlungen zusammengefasst wurden.

Herr Altenburg machte deutlich, dass der notwendige Sanierungsaufwand für das Hallenbad in keinem Verhältnis zum Nutzen stehe, daher zog Herr Altenburg das Fazit, dass auf Grund des hohen Sanierungsbedarfes die Stadt sich so schnell wie möglich vom alten Hallenbad trennen sollte und ein neues Hallenbad als schlankes Funktionshallenbad am Standort des Wellenfreizeitbades neu erbauen sollte.

Im Anschluss an die Ausführungen werden die von den Ausschussmitgliedern gestellten Fragen von den Herren Altenburg und Steinert-Liescheid eingehend und ausführlich beantwortet.

Es wird vereinbart, dass die Präsentation den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

Stellv. Ausschussmitglied Wolfgang Klein wird nach Beendigung des Vortrages der Altenburg GmbH durch den Ausschussvorsitzenden Vorkamp verpflichtet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr nimmt die Ergebnisse des Bäderstrategiekonzeptes der Altenburg Unternehmensberatung zur Kenntnis.

Es wird vereinbart, dass die Präsentation den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

Danach weist Ausschussvorsitzender Vorkamp darauf hin, dass die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr im Raum 137 fortgesetzt wird.

Vor Beginn der Abwicklung der weiteren Tagesordnung beantragt TB Dr. Bradtke, die Tagesordnung um den Punkt 6 „Sachstand Schlossinnenhof Ahaus“ zu ergänzen. Dies nimmt der Ausschuss einstimmig an.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

## **2 Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr der Stadt Ahaus am 31. Mai 2006**

---

Gegen Form und Inhalt der Niederschrift werden Einwendungen nicht erhoben. Damit ist die Niederschrift genehmigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

## **3 Erweiterung des Eurgio Outlet Centers Ochtrup Beteiligung im Verfahren zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach § 32 Landesplanungsgesetz NRW**

---

V/2006/0333

Herr Fleige erläutert, dass eine Vor-Ort-Analyse in Ochtrup vorgenommen wurde. die Verkaufsfläche soll von 3.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf 11.500 m<sup>2</sup> erweitert werden. Es wurde festgestellt, dass vor Ort nicht nur 2. Wahl Artikel veräußert werden und dass überwiegend innerstädtische Leitsortimente (Bekleidung, Schuhe) angeboten werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die mit der Erweiterung des EOC verbundenen absatzwirtschaftlichen Auswirkungen für die Innenstadt keine städtebaulichen Auswirkungen nach sich ziehen. Kern der Kritik am EOC ist die Vergrößerung eines städtebaulich nicht integrierten Standortes. Die Entfernung zur Ochtruper Innenstadt beträgt ca. 400 m, dieser Bereich ist nicht geeignet, die räumlich-funktionale Lücke zwischen EOC und Innenstadt zu schließen.

Das Entwicklungskonzept Innenstadt Ahaus vom 28. August 2001 ist wichtig, um die Attraktivität und Funktionsfähigkeit der Ahauser Innenstadt zu erhalten. Ein erster Schritt wurde bereits mit der Umgestaltung der Fußgängerzone gemacht. Durch den Nahversorgungsstandort Coesfelder Straße fehlt in der Innenstadt, was am Außenstandort bereits angesiedelt ist. Um den Trading Down Effekt in der Innenstadt zu verhindern, ist die konsequente Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes erforderlich mit dem Ziel, innenstadtrelevanten Einzelhandel nur noch in der Innenstadt zuzulassen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr billigt die Stellungnahme zur Erweiterung des Euregio Outlet Centers Ochtrup.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**4 Errichtung eines Factory Outlet Centers in Gronau  
Beteiligung im Verfahren zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach §  
32 Landesplanungsgesetz NRW** V/2006/0334

---

Techn. Beigeordneter Dr. Bradtke verzichtet auf eine detaillierte Darstellung des TOP's. Er macht deutlich, dass die städtebauliche Integration des FOC in Gronau besser ist als die des EOC in Ochtrup.

Zusammenfassend stellt er fest, dass die in der Verträglichkeitsanalyse getroffenen, z. T. nicht nachvollziehbaren Annahmen tendenziell dazu führen, die absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens auf die zentralen Versorgungsbereiche der Städte und Gemeinden im deutschen Teil des Untersuchungsraumes geringer ausfallen zu lassen. Aufgrund der räumlichen Nähe ist hiervon die Stadt Ahaus in Ihrer landesplanerischen Funktion als Mittelzentrum sowie die Ahauser Innenstadt als projektrelevanter, zentraler Versorgungsbereich in besonderer Weise betroffen.

Es wird auch hier auf die Wichtigkeit der konsequenten Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes hingewiesen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr billigt die Stellungnahme zur Errichtung eines Factory Outlet Centers in Gronau.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**5 Neufassung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen** V/2006/0328

---

Erster Beigeordneter Althoff stellt unter Bezugnahme auf den Beschluss des Ausschusses vom 31. Mai 2006 den Vorschlag der Verwaltung zur Schaffung finanzieller Anreize zur Umsetzung des Gestaltungshandbuchs beim Mobiliar der Außengastronomie dar. Es gebe sowohl die Möglichkeit einer Zuschussgewährung als auch einer Gebührenermäßigung. Der Gebührenermäßigung sei hier der Vorzug zu geben, weil die Stadt dadurch nicht in finanzielle Vorleistung treten müsse. Für förderungswürdige Investitionsmaßnahmen sei eine Gebührenermäßigung bis auf 0,00 € befristet für ein Jahr möglich, wobei auch mehrere Investitionen nacheinander gefördert werden könnten. Durch die vorgeschlagene zeitliche Befristung einer Gebührenermäßigung auf in den Jahren 2005 – 2008 getätigte Investitionen solle eine Umsetzung entsprechender Maßnahmen zeitnah zum Abschluss der Sanierung der Fußgängerzone erreicht werden. Durch die Einbeziehung der bereits im vergangenen Jahr getätigten Investitionen insbesondere eines Gastronomen werde eine Gleichbehandlung gewährleistet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr empfiehlt dem Rat, die Neufassung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen zu beschließen.

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ahaus (Sondernutzungssatzung):**

Aufgrund der §§ 18, 19, und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des

Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128) und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 24.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Orts-durchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Ahaus.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

## **§ 2**

### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Ahaus. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Für das Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen, an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen gelten die besonderen Bestimmungen der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Ahauser Plakatordnung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3**

### **Straßenanliegengerbrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch; § 14a StrWG NRW).

## **§ 4**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
  - b) Bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigepflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung, die einschließlich einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg bzw. die Fußgängerzone hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in ei-

nem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante;

- c) Bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
  - d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
  - e) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
  - f) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt, des Kreises, der Straßenbaulastträger und der Sicherheitsdienste.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 5** **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

## **§ 6** **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt – Ordnungsamt – zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Stadt kann zum Antrag Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

## **§ 7** **Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

## **§ 8** **Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden ab dem 01.01.2007 Nutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenerersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 9** **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - der Antragsteller,
  - der Erlaubnisnehmer,
  - wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10** **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

## **§ 11** **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ahaus vom 05. Mai 1977 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.1981 außer Kraft.



## Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Ahaus vom 24.08.2006

### Gebührentarif

#### A. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Festsetzung der Gebühren werden 3 Tarifzonen gebildet.
  - 1.1 Fußgängerzone
  - 1.2 Innerer Ring zwischen den Straßen Adenauerring, Zum Rotering, Hindenburgallee, Parallelstraße und Fuistingstraße
  - 1.3 Alle übrigen Bereiche
2. Die Gebühr wird, soweit es sich nicht um eine Pauschale handelt, nach der in Anspruch genommenen Fläche berechnet; angefangene Quadratmeter werden aufgerundet. Bruchteile eines Monats werden zu 1/30 je angefangenen Tag gerechnet. Die Gesamtgebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Ist der Betrag niedriger als die Mindestgebühr, so wird diese erhoben.
3. Bei einer Inanspruchnahme bewirtschafteter (gebührenpflichtiger) Parkplätze ist zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr Ersatz für die ausgefallenen Parkgebühren, die durchschnittlich anfallen, zu leisten.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 20,00 €
5. Bei Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.
6. Eine Gebührenermäßigung wird auf Antrag Betreibern von Außengastronomie und Einzelhändlern mit Außenverkauf im Bereich der Fußgängerzone nach folgender Maßgabe gewährt:  
In den Jahren 2005 – 2008 getätigte Investitionen in anspruchsvolles Mobiliar führen für 1 Kalenderjahr in Höhe von max. 50 % der vorher mit dem Stadtplanungsamt abgestimmten Investitionskosten zu einer entsprechenden Reduzierung der Sondernutzungsgebühr bis auf 0,00 €
7. Standgelder für Märkte, Kirmesveranstaltungen, Zirkusgastspiele werden nach der Satzung über die Erhebung von Standgeldern für Märkte und sonstige Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen in der Stadt Ahaus erhoben.

#### B. Gebühren

Lfd Nr.	Art der Sondernutzung	Bemesungszeitraum	Gebühr Zone 1 Fußgängerzone €/m <sup>2</sup>	Gebühr Zone 2 Innerer Ring €/m <sup>2</sup>	Gebühr Zone 3 Übrige Bereiche €/m <sup>2</sup>
	<b>Geschäftsbetrieb</b>				
1	Verkaufseinrichtungen und Waren- auslagen an der Stätte der Leistung	monat- lich	4,00	1,20	0,40
2	Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen	monat- lich	2,00	0,60	0,20
3	Automaten, Vitrinen, Werbeanlagen mit und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden, Sonstiges	monat- lich	6,00	1,80	0,60
4	Imbissstände u. sonstige Verzehr- stände	täglich	2,00	0,60	0,20

5	Allgemeine Werbe- und Verkaufsstände außerhalb der Stätte der Leistung	täglich	0,50	0,15	0,05
<b>Bauwesen</b>					
6	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun	täglich	0,20	0,06	0,02
7	Materiallagerung für die Dauer von mehr als 48 Stunden	täglich	0,20	0,06	0,02
<b>Verkehr</b>					
8	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern; zugelassene Wohnanhänger, die länger als 2 Wochen abgestellt werden	täglich	0,20	0,06	0,02
<b>Großflächige Veranstaltungen</b>					
9	Großflächige Veranstaltungen, soweit keine Standgelder nach der Satzung über die Erhebung von Standgeldern für Märkte und sonstige Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen in der Stadt Ahaus erhoben werden	einmalig je Veranstaltung	0 – 500 * pauschal	0 – 500 * pauschal	0 – 500 * pauschal

\* Der Veranstalter ist berechtigt, im Rahmen der Sondernutzungserlaubnisse Standflächen zu vermieten und hierfür separate Standgelder zu erheben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

## **6 Sachstand Schlossinnenhof Ahaus**

Techn. Beigeordneter Dr. Bradtke weist darauf hin, dass dem Rat der Stadt im Jahr 2004 60.000,00 € (Eigenanteil) zur Neugestaltung des Schlossinnenhofes bereit gestellt wurden. Weitere Eigenmittel stellt der Kreis Borken zur Verfügung. Darüber hinaus erhalten Stadt und Kreis Fördermittel des Denkmalschutzprogramms des Landes. Die Mittel müssen im Jahr 2006 ausgegeben werden.

Die Ausschreibung für die Maßnahme auf der Planungsgrundlage des Architektenbüros Kampshoff soll im September dieses Jahres erfolgen, die Ausführung im Oktober. Die Ausschreibung soll im Wesentlichen drei Punkte beinhalten.

1. Ein neuer Boden soll eingebaut werden, dazu sollen alte und neue Steine verwendet werden. Es soll so eine homogene Platzfläche geschaffen werden, so dass auch die Eingänge durch Rollstuhlfahrer gut erreichbar sind.
2. Eine behindertengerechte Lösung für den Haupteingang des Schlosses soll gefunden werden. Eine Rampe wurde durch die Denkmalpflege abgelehnt, daher wird es vermutlich eine versenkbare Lösung mit Aufzug geben.
3. Es wird ein Lichtkonzept geben. Vorgesehen ist, dass Bodenstrahler das Schloss anleuchten werden.

In einem II. Bauabschnitt ist die Gestaltung der Gartenanlagen vorgesehen. Hierfür stehen allerdings zur Zeit keine Mittel zur Verfügung.

Danach schließt Ausschussvorsitzender Vorkamp die 10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern und den Vertretern der Verwaltung.

gez. Thomas Vorkamp  
(Vorsitzender)

gez. Martina Bauland  
(stellv. Schriftführerin)